

Catch & Release

Den Deutschen Bundestag erreichte eine Petition vom 11.11.2010 mit der Forderung nach einer eindeutigen Rechtslage zur selektiven Entnahme mäßiger und außerhalb der Schonzeit gefangener Fische für Sport- und Freizeitfischer. Hierdurch wurde auch die Diskussion zu Catch & Release erneut entfacht. Der Fischereiverband Saar in Übereinstimmung mit dem VDSF folgt der Auffassung des Verbandes Deutscher Fischereiverwaltungsbeamter und Fischereiwissenschaftler e.V., wonach auf Grund der tierschutzrechtlichen Problematik empfohlen wird, eindeutig vom Catch & Release Abstand zu nehmen. Ein fangfähiger Fisch darf nur dann wieder zurückgesetzt werden, wenn folgende drei Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- Das Zurücksetzen erfolgt zur Erfüllung des gesetzlichen Hegeziels über das der Fischereiausübungsberechtigte entscheidet.
- Der zurückgesetzte Fisch muss lebensfähig sein. Dies kann nur der Angelfischer vor Ort entscheiden.
- Die Entscheidung, ob fangfähige Fische einer bestimmten Art zurückgesetzt werden dürfen, kann nur der Fischereiausübungsberechtigte (Inhaber des Fischereirechtes, Fischereipächter) treffen. Er wird diese Entscheidung dem Angler bei Ausgabe des Erlaubnisscheines mitteilen. Der einzelne Angler ist nur zum Fischfang berechtigt.